

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	09.03.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:56 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	
----------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Gäste

Herr Martin Beil	Landschaftsarchitekturbüro
Herr Bernd Büttner	Main-Spessart Solar
Herr Eberhard Jaklin	Main-Spessart Solar
Herr Christoph Müller	Förster

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
-----------------------	--------------

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 03.03.2021 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.02.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen. Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.02.2021 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf. Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bericht aus dem Gemeindevwald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2020 und den Forstbetriebsplan 2021; Beschluss
- 3 Erweiterung Solarpark Triefenstein, Vorstellung des Bebauungsplanes, Aufstellungs,- Billigungsbeschluss zur frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung, Beschluss
- 4 Bauantrag 7/2021; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport; Wertheimer Weg 9, Fl. Nr. 331, Trennfeld; Beschluss
- 5 Bauantrag 8/2021; Neubau Einfamilienhaus mit Garage; Paradiesstraße 6A, Fl. Nr. 3051/32, Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Gemeindeteil Homburg; Beschluss
- 7 Parksituation MSP38 Hauptstraße Trennfeld; Beschluss
- 8 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld
- 9 Personenstandswesen; Widmung Eheschließungsort "Am Wolpenberg"
- 10 Personenstandswesen; Änderungen im Kostenverzeichnis - Festlegung Gebühren für Trauungen an verschiedenen Eheschließungsorten
- 11 Anfragen
 - 11.1 Erdverkabelung
 - 11.2 Parkbänke
 - 11.3 Rechnungsprüfung
 - 11.4 Vermarktung Frickelareal
- 12 Bürgeranfragen
 - 12.1 Zustand Staatsstraße

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****A) Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung:**

keine

B) Termine, bei denen die Bürgermeisterin vertreten war:

Keine öffentlichen Termine

C) Beantwortung von Anfragen vergangener Sitzungen:**Heckenschnitt an Wegrändern / Homburg**

Die genannten Obstbaumgrundstücke in Homburg / Remlinger Straße befinden sich ausschließlich im Privateigentum. Die erforderlichen Pflegearbeiten sind durch die Eigentümer durchzuführen.

Verkaufsmobil / Trennfeld

Nach Rücksprache der Geschäftsleitung mit dem Marktcafé Brandstetter wurde vereinbart, dass das Verkaufsmobil „Tine“ in Zukunft nicht direkt gegenüber vom Bäcker / Metzger in Trennfeld halten wird.

Beschilderung / Verkehrsregelung Ulrich-Herold-Straße / Friedensstraße / Lengfurt

Die Beschilderung wurde durch das Bauamt geprüft. Da der ganze Kreuzungsbereich als „Zone 30“ ausgewiesen ist, müssen keine zusätzlichen Schilder aufgestellt sein.

Stellplatz-Verordnung / Markt Triefenstein

In der bayernweiten Garagen- und Stellplatzverordnung ist geregelt, dass je nach Art des Bauvorhabens Stellplätze nachzuweisen sind. Wenn ein Stellplatz nicht nachgewiesen werden kann, wird eine Ablöse von dieser Pflicht notwendig. Diese Stellplatzablösegebühr belief sich zuletzt beim Markt Triefenstein auf 1.750 Euro je Stellplatz. Das Landratsamt prüft im Rahmen der Baugenehmigung / Nutzungsänderung die Vorgaben und verweist beim Nichtvorliegen auf die Kommune, die dann einen entsprechenden Vertrag mit dem Bauherrn abschließt oder nicht – je nach Entscheidung im Gemeinderat.

D) Sonstiges**Regionalbudget**

Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. hat sich wieder erfolgreich um ein Regionalbudget beworben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat der Gemeindeallianz auch für 2021 das Budget für den Kleinprojektfonds zugesprochen. Damit können wieder 100.000 Euro an Projektträger im Raum Marktheidenfeld ausgeschüttet werden. Zweck der Zuwendung ist die Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie die Stärkung der regionalen Identität. Formulare und Informationen finden Sie auf www.raum-marktheidenfeld.de.

Bei der Antragstellung gibt es Folgendes zu beachten:

- Die Kleinprojekte dürfen netto maximal 20.000 Euro kosten und müssen im Raum des ILE-Zusammenschlusses liegen.
- Die maximale Förderung pro Projekt beträgt 10.000 €, davon übernimmt die Gemeinde 10 %. Der Rest verbleibt beim Projektträger.
- Die Kleinprojekte müssen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dienen und einem der sieben Themenfelder zuzuordnen sein:
 - Mobilität, Barrierefreiheit und Infrastruktur
 - Versorgung, Soziales, Vereine und Dorfgemeinschaftsleben
 - Naherholung, Freizeit, Tourismus und Kultur
 - Gewerbeentwicklung
 - Interkommunale Kooperation
 - Innenentwicklung, Naturraum, Landwirtschaft und Energie
 - Integration
- Der Förderantrag besteht aus einer einfachen Projektbeschreibung mit Kostenaufstellung.
- Antragsteller können Privatpersonen, Gemeinden, Vereine oder Unternehmen sein.
- **Projektideen müssen bei der jeweiligen Gemeinde angemeldet werden, in deren Gebiet das Projekt fällt, denn die Gemeinden tragen zehn Prozent der Fördersumme je Projekt (max. 1.000 €).**

- Abgabeschluss für die Projektanträge ist der 28.03.2021.
- Ein regionales Entscheidungsgremium aus externen und kommunalen Vertretern entscheidet Mitte April, anhand von festgelegten Bewertungskriterien, wer in den Genuss der Förderung kommt.
- Die Projekte dürfen erst nach Zuschlag des Entscheidungsgremiums begonnen werden.
- Der abschließende Durchführungsnachweis muss bis zum 01.10.2021 vorliegen.

Einrichtung von Blühstreifen

Der Markt Triefenstein beteiligt sich an dem Pilotprojekt „Blühstreifen“, das in drei bis vier Weinbaugemeinden bereits in diesem Frühjahr durchgeführt wird. Im Rahmen des Pilotprojekts werden verschiedene Mischungen Saatgut getestet. Die erste Saat findet jetzt im Frühjahr statt und die zweite Aussaat wird im Herbst auf den Randstreifen eingebracht. Vorgesehene Flächen im Markt Triefenstein sind die beiden Ortseinfahrten in Homburg aus Richtung Bettingen und Lengfurt sowie die Bushaltestelle am Bischbach.

Mit den daraus erzielten Erfahrungen soll das Projekt in allen Weinberggemeinden im Jahr 2022 starten. So könnten schon im Sommer nächsten Jahres blühende Randstreifen in unseren Weinbergen und Ortseinfahrten besichtigt werden, was sicherlich positive Synergien für die Winzerschaft in Sachen Naherholung und Tourismus freisetzen würde.

Dankschreiben

Das Bayerische Rot Kreuz – Helfer vor Ort – bedankt sich mit Schreiben vom 15.02.2021 für den gewährten Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000 €.

Glockenläuten im Markt Triefenstein anlässlich der Gedenkfeier am 24.03.2021 um 19 Uhr

Eine Gedenkfeier unter dem Thema „Abschied nehmen. Trösten. Trauern.“ findet als Erinnerung für die Verstorbenen, die Hinterbliebenen und die Betroffenen der Corona-Pandemie auf dem Friedhof Karlstadt statt. Dazu entschlossen sich der Hospizverein, Michael Hombach, 1. Bürgermeister der Stadt Karlstadt und Landrätin Sabine Sitter. Die Gemeinden des Landkreises Main-Spessart wurden von Frau Sitter dazu aufgerufen, sich an der Gedenkfeier in einem selbst definierten Rahmen zu beteiligen.

Der Markt Triefenstein hat sich gemeinsam mit der Kirchengemeinde dazu entschieden, an dieser Gedenkfeier am 24.03.2021, um 19 Uhr mit Glockenläuten in allen vier Ortsteilen – Homburg, Lengfurt, Rettersheim, Trennfeld – zu beteiligen. Gerade mit Blick auf die Einhaltung des Abstandsgebots der Corona-Pandemie soll ein Zeichen der Solidarität für die Betroffenen der Corona-Pandemie gesetzt werden.

2 Bericht aus dem Gemeindewald im Markt Triefenstein über die Betriebsausführung 2020 und den Forstbetriebsplan 2021; Beschluss

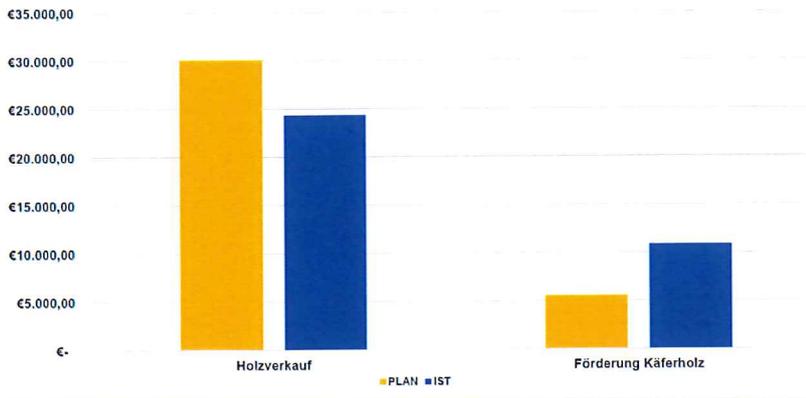
Sachverhalt:

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Top Herrn Christoph Müller Revierleiter Forstrevier Marktheidenfeld II vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt.

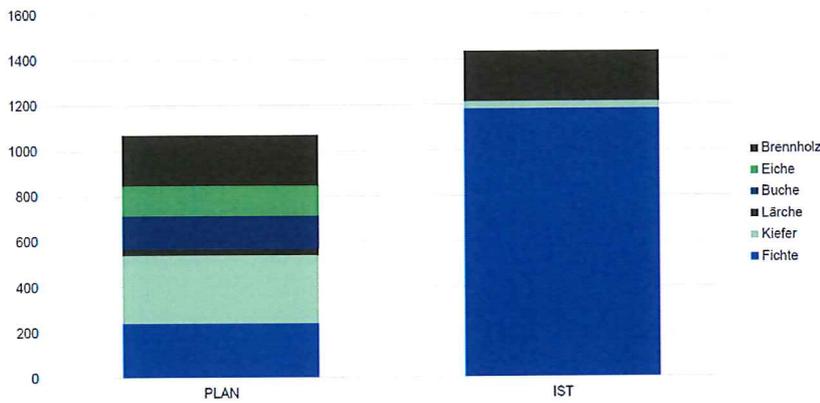
Herr Müller stellt die Eckdaten für die Planung 2021 und das Betriebsergebnis 2020 für unseren Gemeindewald enthalten sind, vor.

Einnahmen 2020

PLAN 35.390,00 € IST 35.212,52 €

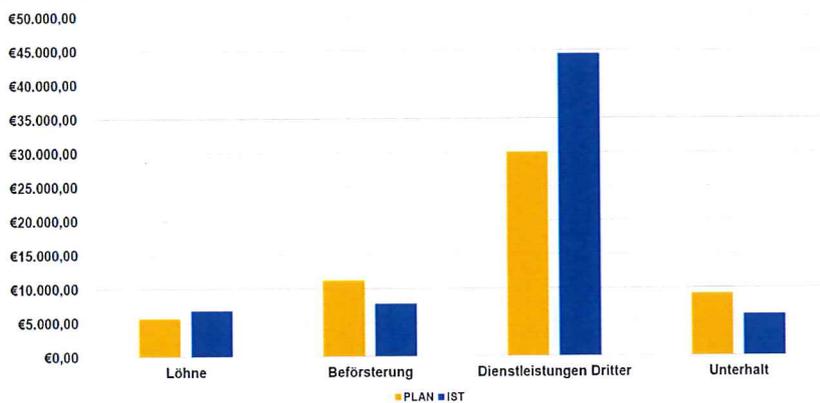


Eingeschlagenes Holz [Fm]



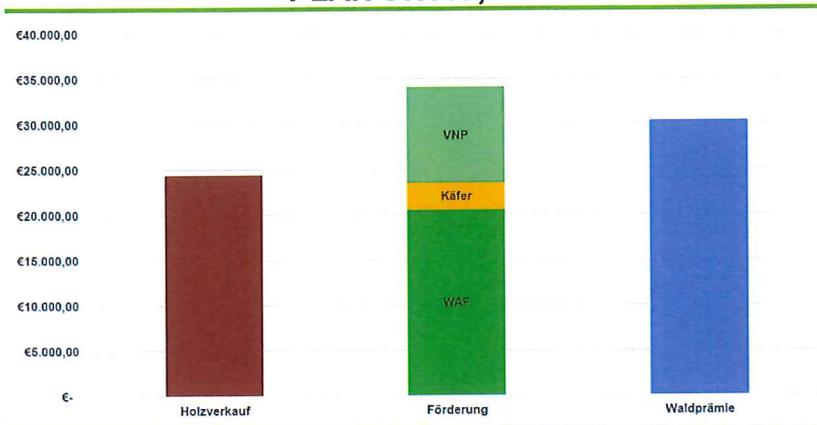
Ausgaben 2020

PLAN 55.925,00 € IST 65.082,75 €



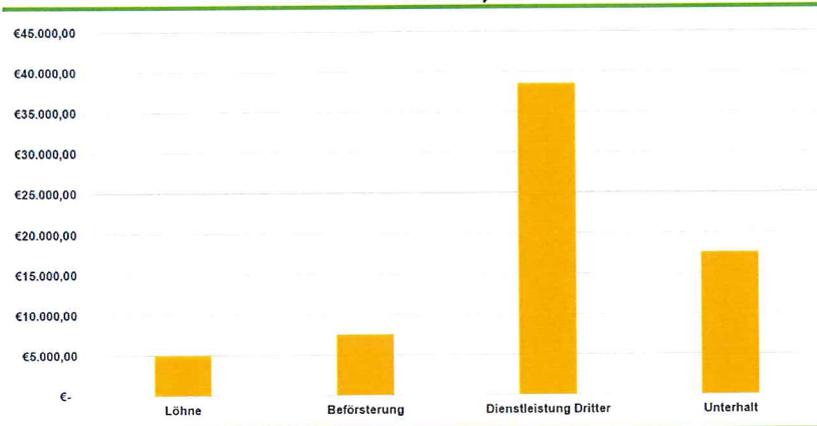
Geplante Einnahmen 2021

PLAN 88.607,00 €



Geplante Ausgaben 2021

PLAN 68.565,00 €



Zur Frage von GR Engelhardt, welche Bäume geeignet seien, eine Verbuschung durch die Brombeere zu verhindern, erläutert Förster Müller, dass man hier immer einen Spagat zwischen der langsam wachsenden Eiche, die jedoch am widerstandsfähigsten sei und pflegeleichten Bäumen wie Esskastanie und Douglasie versuchen müsse.

GR Weis erkundigt sich, was nach den 12 Jahren Nutzungsverzicht für den Eichenwald unterhalb des Regenrückhaltebeckens geschehe und ob dies dem Wald schade. Förster Müller entkräftet diese Bedenken. Im Gegenteil fördere man hierdurch die gewünschte Diversität und den Artenschutz. Auch ein Betreten des Waldes sei weiterhin möglich. Ziel sei es aus ökologischer Sicht, den Nutzungsverzicht nach Ablauf der Beschränkung zu verlängern und wieder Fördergelder zu erhalten. Der Wald bestehe schon seit mehreren hundert Jahren und werde sicher nochmals 100 Jahre alt werden, ohne dass eine Bewirtschaftung stattfinden müsse.

GR Hock gibt zu bedenken, ob ein solcher Nutzungsverzicht nicht besser innerhalb der Landschaftsschutzgebiete durchgeführt werden sollte. Herr Müller erklärt, diese Grenzen seien eher dubios gezogen worden und gerade dieser Wald habe einen hohen naturschutzrechtlichen Bestand. Falls das Gelände verkauft werde, könne der Markt Triefenstein hierfür keine Fördergelder erhalten, ergänzt der Förster die Anmerkung von GR Hock, dass bereits eine Verkaufsabsicht für einen Teilbereich dieses Waldstückes bestehe.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorgestellten Betriebsausführung 2020 und mit dem vorgestellten Jahresbetriebsplan 2021 für den Gemeindewald einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Erweiterung Solarpark Triefenstein, Vorstellung des Bebauungsplanes, Aufstellungs-, Billigungsbeschluss zur frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung, Beschluss**Sachverhalt:**

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem Top Herrn Bernd Büttner und Herrn Eberhard Jaklin von Main-Spessart Solar sowie Herrn Martin Beil vom Landschaftsarchitekturbüro Würzburg.

Herr Büttner erläutert im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung den Bebauungsplan zum geplanten Vorhaben der Erweiterung des Solarparks Triefenstein.
Herr Beil erläutert das Grünflächenkonzept.

Die Frage von GR Engelhardt, ob die Grünanpflanzung außerhalb des Zaunes erfolge, bejaht Herr Beil. Ihre Anregung, durch eine Bepflanzung auf der anderen Seite Richtung Lärmschutzwand die Grünpflanzung durchzuführen, um einen Ping-Pong-Effekt für Rettersheim zu verhindern, ergänzt die Bürgermeisterin mit dem Hinweis, dass nach der ersten frühzeitigen Auslegung ein Schallimmissionsgutachten in Auftrag gegeben werde, um die Auswirkungen der Lärmschutzwand zu prüfen. Keiner der Ortsteile dürfe sich durch die Lärmschutzwand verschlechtern.

Für die Fällung der Obstbäume, die zeitgleich mit der Errichtung des Solarparks Triefenstein geschehen war, sei Main Spessart Solar nicht verantwortlich gewesen, beantwortet Herr Büttner die Anmerkung von Frau Engelhardt. Die Grundstücke seien in Privatbesitz.

GR Engelhardt regt an, eine Elektrotrankstelle in Homburg einzurichten, nachdem Main-Spessart Solar bereits 2007 den ersten Zuschlag bekommen habe. Herr Büttner sichert zu, er werde sich dafür einsetzen, bei den drei Gesellschaften einen entsprechenden Antrag zusätzlich zum Städtebaulichen Vertrag zu stellen.

GR Virnekäs erkundigt sich nach den Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Bürger an dem Projekt. Rechtlich sei dies derzeit nur über Crowdfunding möglich, so Herr Büttner. Am Beispiel Laufach erläutert er, hier lasse man in den ersten sechs Wochen nur die Beteiligung von Einwohnern Laufachs zu. Diese Form der Beteiligung könne er sich auch in Triefenstein vorstellen. Die konkrete Umsetzung müsse im Gremium festgelegt werden.

Auf die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Laufzeit von GR Senger, erläutert Herr Büttner, dass diese gesetzlich auf maximal 10 Jahre beschränkt sei. Danach könne ein neues Crowdfunding durchgeführt werden. Es ginge dabei auch um die Ausschüttung der Zinsen, die in Laufach derzeit bei 4 % lägen.

GR Senger bittet bei der Rücklagenbindung, dass bei dem Verfahren (nach 15 Jahren werden Angebote eingeholt und das Durchschnittsergebnis als Rücklage für den Rückbau gebildet), das Procedere zu einem späteren Zeitpunkt nochmals wiederholt werden solle, um eine Inflation zu berücksichtigen. Dies könne im Durchführungsvertrag geregelt werden, so Herr Büttner.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Bebauungsplan Main-Spessart Solar, Bessenbach für die Erweiterung des Solarparks Triefenstein.

Die Verwaltung wird beauftragt die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 7/2021; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport; Wertheimer Weg 9, Fl. Nr. 331, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:**Sachverhalt:**

Beschreibung des Vorhabens:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
Ort:	Wertheimer Weg 9, Fl. Nr. 331, Trennfeld
Unterlagen vom:	25.01.2021
Eingang der Unterlagen am:	09.02.2021
Das Baugrundstück liegt:	<input type="radio"/> im Außenbereich
	<input checked="" type="radio"/> im Innenbereich nach § 34 BauGB
	<input type="radio"/> im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 34 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 8/2021; Neubau Einfamilienhaus mit Garage; Paradiesstraße 6A, Fl. Nr. 3051/32, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Neubau Einfamilienhaus mit Garage
Ort:	Paradiesstraße 6A, Fl. Nr. 3051/32, Homburg a.Main

Unterlagen vom:	22.02.2021
Eingang der Unterlagen am:	04.03.2021
Das Baugrundstück liegt:	<input type="radio"/> im Außenbereich
	<input type="radio"/> im Innenbereich nach § 34 BauGB
	<input checked="" type="radio"/> im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Schäblein 3. Änderung, Nr.16“

<u>Befreiung:</u>	X ja, weil:
--------------------------	--------------------

Befreiung für die Errichtung von Stützwänden entlang der Grenze notwendig, da im B-Plan nur Einfriedungen gemäß Punkt 2.8 (nur Sockel und Zaun) festgesetzt wurden. Durch die sehr steile Hanglage ist eine Nutzung eines Grundstückes ohne Terrassierung, bzw. ohne Stützwände nicht möglich, daher werden Winkelstützwände entlang der westl. und nördl. Grundstücksgrenze benötigt. Die Wandhöhe wird eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

Des Weiteren wird eine Befreiung für die Nichteinhaltung der Baugrenze Richtung Straße benötigt, da das Gebäude sonst talseits zu hoch wird und unnatürlich weit aus dem Hanggrundstück herausragt. Die Baugrenze wird um 1,60m überschritten. Straßenseitige Gebäudekante wurde an das bestehende Gebäude Hausnummer 6 angepasst. (Wurde für Nachbargebäude bereits erteilt).

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Gemeindeteil Homburg; Beschluss

Sachverhalt:

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Stadtäcker vom 09.05.1969 sowie der Tektur vom 24.05.1976 sind mittlerweile, **bis auf 10 Baugrundstücke (rot hinterlegt)**, alle Flurnummer bebaut.

Aufgrund des Alters des Bebauungsplanes entsprechen die Festsetzungen den heutigen Bauepflogenheiten nicht mehr. So sind z.B. GRZ und GFZ in einem sehr niedrigen Bereich angesetzt, der in Zusammenhang mit den heutigen Baulandpreisen kaum mehr die Ausführung einer sinnvoll nutzbaren Wohnimmobilie ermöglicht.

GRZ: Diese Zahl legt das prozentuale Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und der maximalen Bebauung fest. Eine Grundflächenzahl von 0,3 bedeutet z.B., dass maximal 30 % der Grundstücksfläche überbaut werden darf.

GFZ: Diese Zahl legt das prozentuale Verhältnis zwischen Grundstücksgröße und der maximalen Quadratmeterfläche der Vollgeschosse fest. (Ist im Bebauungsplan ein Vollgeschoss vorgeschrieben, so ist die GFZ identisch mit der GRZ. Die GFZ hat nur bei zwei oder mehreren vorgeschriebenen Vollgeschossen Bedeutung.) Bei einer GFZ von 0,5 darf die Fläche aller Vollgeschosse z.B. maximal 50 % der Grundstücksfläche betragen.

Auch die Festsetzung hinsichtlich der Dachform ist in diesem Zusammenhang als nicht mehr zeitgemäß zu sehen. Die beschriebenen Punkte sind nur ein Auszug vieler weiterer Festsetzungen, die **nach über 50 Jahren** nicht mehr sinnvoll umsetzbar sind. Bei den Bauvorhaben der letzten Zeit mehren sich die Anträge auf notwendige Befreiungen und Ausnahmen.

Nach Prüfung und im Einvernehmen mit dem Landratsamt, ergeben für die nachfolgenden rot markierten noch freien Baugrundstücke keine weitreichenden Einschränkungen bei der Bebaubarkeit. Die zukünftigen Bauvorhaben müssten sich dann in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen, was natürlich zur Folge hat, dass für die 10 Bauplätze kein Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden könnte. Das bedeutet, dass dann immer ein Baugenehmigungsverfahren notwendig wird.

Bisher konnte ein Bauherr, wenn er alle Festsetzungen einhält, unmittelbar mit dem Bau beginnen. In der Praxis spielte das aber ohnehin eine untergeordnete Rolle, da 95 % der Bauvorhaben immer irgendeine Befreiung benötigen.

Ein Grundstück in Privatbesitz Fl. Nr. 250 (blau umrahmt, 490 m²) ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Spielplatz festgesetzt, hier wäre nach Aufhebung, laut schriftlicher Aussage des Landratsamtes, eine Bebauung möglich, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach erster Durchsicht, sollte das Tatbestandsmerkmal vorliegen (ggf. auch über das Vorderlieger Grundstück des gleichen Besitzers).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der bebauten und unbebauten Grundstücke, ist es ratsam, den Bebauungsplan und die dazugehörige Tektur aufzuheben, um so eine vereinfachte Bebauung der noch vorhandenen Baulücken bzw. eine vereinfachte Nachverdichtung der bereits bebauten Grundstücke nach §34 BauGB zu ermöglichen.

Der Marktgemeinderat hätte nach Aufhebung immer noch Handlungsspielraum hinsichtlich der Erteilung/Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens bei zukünftigen Bauvorhaben und könnte dieses ggf. bei Bauvorhaben die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügen (z.B. Hochhaus) nach wie vor verweigern.



Wenn der Beschluss zur Aufhebung vom Marktgemeinderat gefasst werden sollte, können von der Bauverwaltung die notwendigen Verfahrensunterlagen eigenständig ohne Ing. Büro bis zur nächsten Sitzung erstellt werden. Als nächster Schritt, wäre dann der Entwurf im Marktgemeinderat zu billigen, um dann zeitnah die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB stattfinden zu lassen.

GR Weis bittet um Aufhebung aller Bebauungspläne im Markt Triefenstein. Er gehe davon aus, dass diese weder zeitgemäß noch den aktuellen Vorschriften entsprächen.

Bürgermeisterin Deckenbrock sichert zu, man werde nach und nach die Bebauungspläne überprüfen. Dabei müsse man jedoch auch die Kosten im Blick behalten. Die Aufhebung soll deshalb durch das eigene Personal erfolgen.

GR Virnekäs ergänzt, Bebauungspläne seien durchaus sinnvoll, weil somit auch die Möglichkeit für das Genehmigungsverfahren bestehe. Deshalb müsse man prüfen, wo es tatsächlich sinnvoll sei, einen Bebauungsplan aufzuheben, so Frau Deckenbrock.

Zur Frage von Herrn Gravera, wie die Umlegung der Erschließungskosten für das Grundstück, das ursprünglich im Bebauungsplan als Spielplatz vorgesehen war, erfolge, antwortet Frau Deckenbrock, diese seien ausschließlich durch den Eigentümer zu tragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplan „Stadtacker“ vom 09.05.1969 sowie die dazugehörige Tektur vom 24.05.1976 aufzuheben und beauftragt die Bauverwaltung die notwendigen Verfahrensunterlagen nebst Begründung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Parksituation MSP38 Hauptstraße Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 beschloss der Gemeinderat, dass unter Beteiligung des Landratsamts das Parken halb Gehweg / halb Straße in der Hauptstraße in Trennfeld ermöglicht wird. Die Verwaltung solle zudem die Thematik prüfen.

Im Nachgang wurden die tatsächlich möglichen einzeichnungsfähigen Parkplätze ermittelt und den Fraktionen vorab zugesendet.

Die Zusammenfassung aus der StVO zur Einzeichnung von Parkplätzen:

- Kein Parken auf Kanaldeckeln, Wasserschiebern und Hydranten
- Gehwegrestbreite 1,20
- Fahrbahnrestbreite 3,05 m
- Vor Einfahrten kein Parken
- Vor Bordsteinabsenkungen kein Parken
- Gegenüber Einfahrten nur parken wenn min. 3,05 Restfahrbahnbreite
- Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten

Daraus ergeben sich mehrere Varianten zur Parksituation in Trennfeld Hauptstraße:

1. Variante: Einzeichnung gemäß Lageplan V1

Anmerkung: Nach unseren Berechnungen würden mind. die Hälfte der jetzt möglichen Parkplätze wegfallen und **nur noch 25** eingezeichnete Parkplätze zur Verfügung stehen.

2. Variante: Einzeichnen von Parkplätzen nur auf Gehwegen

Anmerkung: Nach Rücksprache mit Herrn Biebricher vom Landratsamt wäre eine Einzeichnung der Parkplätze auf dem Gehweg grundsätzlich möglich, da eigener Wirkungskreis der Gemeinde.

Jeder Parkplatz benötige eine Zufahrt, ggf. müssten bauliche Änderungen an Bordsteinen erfolgen. **Ein Parken auf dem Gehweg und parallel auf der Fahrbahn ist nicht möglich.**

Die Beschilderung müsste, wie bei V1 auch, über das Verkehrszeichen VZ 314 (Parken nur in ein gekennzeichneten Flächen) erfolgen, somit würden alle nicht eingezeichneten auf dem restlichen Teilstück wegfallen. Zudem wäre wieder auf die erforderliche Restbreite des Gehweges zu achten. Unter Berücksichtigen aller Vorgaben würden somit **bis auf 4 Parkplätze** alle weiteren entfallen.

3. Status Quo bleibt, damaliger Beschluss ist aufzuheben, keine Einzeichnung von Parkplätzen, gesetzliche Regelung StVO greift.

Unabhängig von der ausgewählten o.g. Varianten, wäre eine Halteverbotszone im Kurvenreich (Ortsausgang Richtung Rettersheim) laut Landratsamt grundsätzlich möglich. Herr Biebricher gibt zu bedenken, dass bei Vergleichsfällen eine Erhöhung der Geschwindigkeit festgestellt wurde.

Da es im Kurvenbereich schon öfters Problemen mit LKWs gab, die aufgrund von Gegenverkehr eine Vollbremsung hinlegen mussten, könnte dort ein Halteverbot hilfreich sein.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Variante, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, dass der damalige Beschluss aufgehoben wird, um möglichst viele Parkplätze erhalten zu können und beim Landratsamt eine Verkehrsrechtliche Anordnung bzgl. der Einrichtung einer Halteverbotszone im Kurvenbereich zu beantragen.

Die Beantragung der Halteverbotszone könnte auch erst testweise erfolgen, um so die tatsächlichen Auswirkungen abzuwarten, ehe diese Halteverbotszone dann fest installiert wird.

GR Huth befürwortet die testweise Einführung eines Halteverbots.

Der Hinweis des Landratsamtes, dass dann noch schneller gefahren werde, ist für GR Engelhardt nachvollziehbar. Gerade im Kreuzungsbereich seien die Kinder ungeschützt.

Auch die Bürgermeisterin nimmt den Hinweis ernst. Deshalb solle man die Halteverbotszone zunächst nur testweise einrichten. Die Einrichtung solle auch nicht für einen bestimmten Zeitraum erfolgen, damit man schnell reagieren könne und sie ggf. wieder aufheben könne.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Beschluss vom 19.11.2019 aufgehoben wird und die Verwaltung ermächtigt wird, beim Landratsamt eine Verkehrsrechtliche Anordnung bzgl. der Einrichtung einer testweisen Halteverbotszone im Kurvenbereich zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld

Sachverhalt:

Im Rahmen der kommunalen Allianz wurde als Projekt das Thema „Datenschutzbeauftragter (DSB)“ behandelt.

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist die Verantwortung der Gemeinden, die persönlichen Daten von Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Privatsphäre zu schützen, gestiegen.

Über die interkommunale Kooperation im ILE-Raum soll durch Zusammenarbeit der Kommunen der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld diese Pflichtaufgabe erfüllt werden. Geplant sind ein umfassende Datenschutzkonzept sowie die Stellung eines gemeinsamen externen Datenschutzbeauftragten (DSB) für die Dauer von drei Jahren.

Zunächst soll ein umfassendes Datenschutzkonzept inklusive Etablierung eines entsprechenden Datenschutzmanagements auf Grundlage VdS 10010 (Festpreisangebot, Umsetzung innerhalb 7 Monaten ab Auftragserteilung) erstellt werden.

Die erwarteten Kosten belaufen sich auf 107.000 € inkl. MwSt. Für die Maßnahme ist eine Förderquote von bis zu 85 % über die Regierung von Unterfranken für die interkommunale Zusammenarbeit zu erwarten. Die maximale Förderung beträgt 90.000 €. Der Vorschlag zur Umlage der Kosten sieht danach folgendermaßen aus:

	Brutto ca.	Förderung ca.	Eigenanteil ca.
Stadt Marktheidenfeld	35.700,00	30.000,00	5.700,00 €
Markt Triefenstein	24.990,00	21.000,00	3.990,00 €
VG Marktheidenfeld	39.270,00	33.000,00	6.270,00 €
Komm. Allianz e.V.	1.190,00	1.000,00	190,00 €
Wassergruppe	5.950,00	5.000,00	950,00 €
Gesamt	107.100,00	90.000,00	16.150,00 €

In den Folgejahren entsteht für die pauschale Dienstleistung des/der externen Datenschutzbeauftragten (DSB) mit einer Laufzeit von 3 Jahren und Übernahme der gesetzlich zugewiesenen und der ergänzenden operativen Datenschutz-Aufgaben jährliche Kosten in Höhe von 82.000 € inklusive MwSt. Die Kosten verteilen sich anhand der Einwohnerzahlen der Gemeinden sowie auf ca. 5.000 € für die Wassergruppe:

	Brutto ca.
Stadt Marktheidenfeld	28.100,00
Markt Triefenstein	10.900,00
VG Marktheidenfeld	38.000,00
Wassergruppe	5.000,00
Gesamt	82.000,00

Die Förderung der Regierung von Unterfranken erfolgt unter der Vorgabe, dass eine dauerhafte Zusammenarbeit über den Förderzeitraum hinaus stattfindet.

Die Stadt Marktheidenfeld führt die öffentliche Ausschreibung (353.000 € brutto, voraus. Förderung 90.000 €) durch. Die Stadt Marktheidenfeld stellt, stellvertretend für alle Projektbeteiligten den Förderantrag, bei der Regierung von Unterfranken. Nach der Bewilligung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Marktheidenfeld die Auftragsvergabe und der Projektstart.

GR Weis hält die Folgekosten für sehr hoch und bittet um Prüfung, ob man den Vertrag nicht nur für das Datenschutzkonzept und zunächst für ein Jahr abschließen könne. Dies verneint Bürgermeisterin Deckenbrock. Um die Fördergelder zu erhalten, müsse man sich auf drei Jahre verpflichten. Wenn der Markt Triefenstein das Projekt nicht gemeinsam mit der Allianz durchführe, wären die Kosten weitaus höher. Nach Ablauf der drei Jahre könne man das Projekt neu überdenken.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt sich an dem geplanten Projekt, das die Konzepterstellung und Einführung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit einer Laufzeit von 3 Jahren umfasst, zu beteiligen.

Die Förderung der Regierung von Unterfranken erfolgt unter der Vorgabe, dass eine dauerhafte Zusammenarbeit über den Förderzeitraum hinaus stattfindet.

Der Markt Triefenstein beteiligt sich an der vorgestellten Ausschreibung (353.000 Euro brutto, voraussichtliche Förderung 90.000 Euro).

Die Ausschreibung soll gemäß Fahrplan weiter voran gebracht werden.

Die Stadt Marktheidenfeld wird gebeten, stellvertretend für alle Projektbeteiligten den Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Personenstandswesen; Widmung Eheschließungsort "Am Wolpenberg"

Sachverhalt:

Bisher sind Eheschließungen im Standesamt Triefenstein im Trauzimmer im Rathaus sowie seit dem 01.05.2016 in der ehemaligen Schlosskapelle möglich.

Die Trauungen in der Schlosskapelle werden sehr gut angenommen. Ausnahmen: während des Weinfestes (einschl. Auf- und Abbau) sind keine Trautertermine möglich oder bei anderen Veranstaltungen im Schlossareal, wie beispielsweise der Sommerakademie, nur eingeschränkt möglich.

Hinzu kommt, dass durch die aktuelle Corona-Pandemie auch bei standesamtlichen Trauungen strenge Abstands- und Hygienevorschriften gelten. Dadurch ist in den geschlossenen und relativ kleinen Trauräumen auch die Teilnehmerzahl extrem eingeschränkt.

Aus diesen Gründen und um die Angebotsnachfrage nach besonderen Trauorten erfüllen zu können, soll für den Standesamtsbezirk Triefenstein ein zusätzlicher Trauort im Freien gewidmet werden.

Mit dieser Erweiterung der Trauorte steigern wir zudem die Attraktivität des Marktes Triefenstein für Gäste, was unseren Tourismus in Triefenstein zudem stärkt.

Für die Widmung müssen die Vorschriften des Personenstandsgesetzes sowie die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.09.2009 beachtet werden.

1. Bestimmung des Eheschließungsortes

Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt (§ 11 PStG).

Regelmäßig wird die Eheschließung in den Amtsräumen des ausgewählten Standesamtes vorgenommen. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines **personenstandrechtlichen Organisationsaktes** dar, durch den der **bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird**.

Die Widmung ergibt sich aus der Vollzugszuständigkeit, bzw. aus der Sachaufwandsträgerschaft aus dem Personenstandswesen und ist somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt errichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist die **Gemeinde** (§ 1 Abs. 2 PStG, Art. 1 Abs. 1 AGPStG, Art- 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO).

2. Anforderungen an den Eheschließungsort

Nach § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend **würdigen Form**, die dem Standesbeamten eine **ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlungen ermöglicht**, vorgenommen werden.

Das Kriterium „**würdige Form**“ soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren.

„**Ordnungsgemäß**“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass

- die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht
- der Eheschließungsort sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Standesamtsbezirks befindet
- die Beurkundung nicht gefährdet ist (frei von äußeren Einflüssen/Witterung)

- der Standesbeamte die Dispositionsbefugnis, die Sachherrschaft und auch die Ordnungsgewalt über die gewidmete Örtlichkeit innehaben muss. (Gleichbehandlungsgrundsatz – jedem heiratswilligen Paar muss die Eheschließung an diesem Eheschließungsort ermöglicht werden)
- der Eheschließungsort den Charakter der Vornahme der Eheschließung als staatlichen Rechtsakt wahrt. Dies schließt eine standesamtliche Eheschließung in geweihten Kirchen, Kapellen,... aus. Dies gilt nicht mehr nach deren kirchenrechtlichen Entwidmung.

Zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen muss bei Trauungen **unter freiem Himmel** sichergestellt sein, dass

- die Trauung weder optisch noch akustisch von Außenstehenden verfolgt werden kann (Datenschutz)
- in unmittelbarer räumlicher Nähe eine zuvor beschriebene Räumlichkeit zur Verfügung steht, so dass auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Eheschließung vor Ort vorgenommen werden kann.

Unter diesen Gesichtspunkten fand am 31.01.2021 eine Ortsbegehung mit Besichtigung verschiedener möglicher Trauorte in Homburg und Trennfeld (Mainufer) statt.

In Trennfeld wurden von Frau Bürgermeisterin Deckenbrock, Frau Dornbusch (Standesbeamtin), Herr Hofmann (Bauhofleiter) das Mainufer besichtigt (Trauung am Main mit Blick über den Main auf Weinberge). Diese Möglichkeit schied allerdings aus, da hier die Gemeinde nur ein Grundstück besitzt und durch den direkt vorbeiführenden Rad- / Flurweg die Vorgabe der Datenschutzrichtlinie für Trauungen nicht eingehalten werden kann.

In Homburg wurden die Schutzhütten „Am Wolpenberg“ und „Lerchennest“ besichtigt. Neben Frau Bürgermeisterin Deckenbrock, Frau Dornbusch, Herr Hofmann nahmen vom Weinbauverein Herr Christian Fürböter und Herr Alfred Blank ebenfalls an der Begehung teil, da die Schutzhütten an den Wein- und Winzerverein verpachtet sind.

Am geeignetsten stellt sich unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen die Schutzhütte „Am Wolpenberg“ in Homburg dar.

Sie erfüllt die folgenden Auflagen:

- Die Schutzhütte befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Standesamtsbezirks Triefenstein, so dass die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht.
- Die Hütte samt umliegenden Areal ist im Besitz des Marktes Triefenstein und unterliegt somit deren Dispositionsbefugnis.
- An diesem Platz oberhalb der Weinberge steht eine fest umbaute Holzhütte (Schutzhütte), so dass hier auch bei ungünstigen Wetterbedingungen eine ordnungsgemäße Vornahme der Trauung gewährleistet ist.
- Es ist auch sichergestellt, dass Trauungen weder optisch, noch akustisch von Außenstehenden verfolgt werden können, da der Platz zwischen zwei Weinbergs- bzw. Flurbereinigungswegen liegt und durch ein kleines Wäldchen bzw. Böschung von diesen Wegen geschützt liegt.
- Eine Anfahrt oberhalb des Platzes ist auf befestigten Flurwegen möglich.

Die Schutzhütte „Lerchennest“ erfüllt die Voraussetzungen nach oben genannten Vorschriften ebenfalls, scheidet aber wegen der schlechten Anfahrt und Parkmöglichkeit aus.

Da die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Main-Spessart der vorgesehen Widmung zustimmen muss, wurde hier bereits vorab eine Anfrage an die zuständige Sachbearbeiterin gestellt. Es bestehen seitens der Standesamtsaufsicht keine Einwände, die Örtlichkeit „Am Wolpenberg“ als zusätzlichen Trauort für den Standesamtsbezirk Triefenstein zu widmen, da alle Bestimmungen nach dem Personenstandsgesetz und den entsprechenden Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums eingehalten werden.

Künftig können somit bei einer entsprechenden Widmung Trauungen „mit Blick über Triefenstein bis ins Himmelreich“ stattfinden.

GR Engelhardt regt an, weitere Orte als Trauorte zu widmen. Sie könne sich eine Widmung gegenüber der Bocksbergkapelle vorstellen. Hierzu könne man über das Regionalbudget Fördergelder für eine Schutzhütte beantragen. Denkbar sei auch der Garten der ehemaligen Gaststätte am Bahnhof, wenn der Markt dieses Gebäude erwerben würde.

Bürgermeisterin Deckenbrock ergänzt, das seien Zukunftsprojekte. Heute müsse man das bereits geprüfte Konzept entscheiden. Auch hier werde man Fördergelder über das Regionalbudget für die Ausstattung des Trauortes sowie für vorbereitende Pflegearbeiten der Hütte und Rückschnitt beantragen.

Nach den Regelungen bezüglich der Entsorgung des Abfalls erkundigt sich GR Senger. Hierzu seien die Nutzer verpflichtet. Dies, sowie auch die Nutzungsdauer und weitere Auflagen, werde in einem Benutzungsvertrag geregelt.

Sanitäranlagen müsse der Markt Triefenstein keine vorhalten, ergänzt Frau Deckenbrock seine Anfrage, da keine Bewirtung durch den Markt erfolge und die Nutzung zeitlich auf die Hochzeitszeremonie beschränkt sei. Das Feiern vor Ort sei nicht vorgesehen.

GR Weis fragt, ob die Trautermine mit den Pächtern der Schutzhütte abgesprochen werden. Dies bestätigt die Bürgermeisterin.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nach § 14 PStG für den Standesamtsbezirk Triefenstein die Trauörtlichkeit „Am Wolpenberg“ als zusätzlichen Eheschließungsort zu widmen. Die Nutzungsaufnahme soll ab dem 01.04.2021 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	16	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Personenstandswesen; Änderungen im Kostenverzeichnis - Festlegung Gebühren für Trauungen an verschiedenen Eheschließungsorten

Sachverhalt:

Mindestens an einem Ort im Standesamtsbezirk muss eine **Eheschließung** ohne **zusätzliche Kosten möglich sein**. (Kosten für die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen fallen nach dem Kostenverzeichnis immer an).

Da für Trauungen an besonderen Trauorten oder außerhalb der üblichen Dienstzeiten zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand entsteht, kann hier nach dem Kostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz), Tarifnummer **1.2.2 ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Rahmen von 20 bis 250 Euro** veranschlagt werden.

Derzeit werden für Trauungen außerhalb der Dienstzeiten des Rathauses an allen Trauorten (Schlosskapelle und Rathaus) einheitlich 100,00 Euro Zuschlag verlangt, da hier Mehrarbeitsstunden und entsprechende Zuschläge anfallen (GR-Beschluss im Mai 2014). Für Trauungen innerhalb Öffnungszeiten fallen bisher an keinem Trauort Gebühren an.

Dieser Kostenaufschlag wurde letztmals im Mai 2014 kalkuliert und vom Gemeinderat entsprechend beschlossen.

Da bei einer Trauung „Am Wolpenberg“ sowie in der Schlosskapelle ein erhöhter Verwaltungsaufwand besteht, wurden die Kosten nun entsprechend neu kalkuliert.

Diese Gebühr soll den über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Aufwand abdecken und ist vom Standesamt selbst zu ermitteln. Kriterien hierfür sind Dauer der Zeremonie, individuelle Ansprachen (falls gewünscht), Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten o. ä.
Die üblichen Dienstzeiten / Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag, von 8 bis 12 Uhr.

Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Rechtsträger des Standesamtes.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien folgende Zusatzgebühren ermittelt:

- 100,00 € Zusatzpauschale für Trauungen außerhalb der Dienstzeiten (wie zuvor)
- 80,00 € Zusatzpauschale für Eventtrauungen (Schlosskapelle und Am Wolpenberg)

GR Weis kritisiert, die hohen Gebühren passen nicht zum erstrebten Ziel der Steigerung der Attraktivität des Marktes. Um den Bauhof zu entlasten, könne man auch die Bestuhlung und Ausschmückung der Wolpenberghütte auf die Hochzeitspaare übertragen.
Am Beispiel seiner Trauung in der Schlosskapelle könne er keinen wesentlichen Mehraufwand erkennen, so Herr Weis.

Bürgermeisterin Deckenbrock erläutert den Kostenansatz. Dies sei durch die Verwaltung ordentlich kalkuliert worden. Man verlange sogar weniger, als der tatsächliche Mehraufwand sei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt ab 01.04.2021 als Rechtsträger des Standesamtes für Trauungen für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach Nr. 1.2.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766) mit späteren Änderungen wie folgt festgelegt:

- 100,00 € Zusatzpauschale für Trauungen außerhalb der Dienstzeiten
- 80,00 € Zusatzpauschale für Eventtrauungen (Schlosskapelle und Am Wolpenberg)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Anfragen

11.1 Erdverkabelung

GR Engelhardt bat die Gemeinde, sich um die Fertigstellung der Erdverkabelung zu bemühen.

11.2 Parkbänke

GR Engelhardt schlägt vor, in allen Gemeindeteilen witterungsbeständige Ruhebänke aufzustellen. Sie empfiehlt Bänke aus Drahtgestell ohne Lehne, wie beispielsweise am Busbahnhof in Marktheidenfeld.

11.3 Rechnungsprüfung

GR Gersitz erkundigt sich, ob geprüft worden sei, ob und in welcher Form die Rechnungen zur Prüfung dem Gremium zur Verfügung gestellt werden können, nachdem es keinen Rechnungsprüfungsausschuss mehr gebe. Die Bürgermeisterin ergänzt, das Gremium werde über den Jahres- und Quartalsreport informiert. Diesen werde man wieder ins Ratsinformationssystem stellen. Das Thema Rechnungen werde geprüft.

11.4 Vermarktung Frickelareal

Beschluss:

Auf die Vermarktung von Wohnungen des Frickelareals in Ebay-Kleinanzeigen, die noch gar nicht existieren, weist Frau Engelhardt hin. Hierbei handele es sich um eine reine Interessensabfrage, ergänzt GR Holzmann. Die Anzeigen sei bereits seit November / Dezember geschalten.

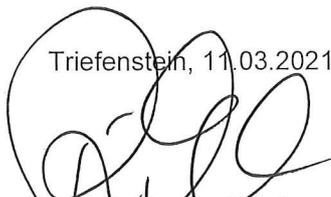
12 Bürgeranfragen

12.1 Zustand Staatsstraße

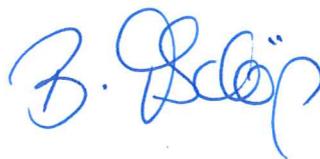
Michael Weis kritisiert den schlechten Zustand der Staatsstraße zwischen Homburg und der Kläranlage Richtung Marktheidenfeld. Bürgermeisterin Deckenbrock berichtet, sie habe mehrere Fotos hierzu verschickt und es habe schon Termine und Gespräche mit dem Landratsamt Main-Spessart, Herr Biebricher, sowie dem Staatlichen Bauamt stattgefunden. Das tiefe Loch werde demnächst behoben. Dies sei jedoch noch nicht die Endlösung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:56 Uhr.

Triefenstein, 11.03.2021



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in